

II— 102 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 90/J

1975 -12- 18

A N F R A G E

der Abgeordneten REGENSBURGER  
und Genossen  
an den Bundesminister für Verkehr  
betreffend Beseitigungen der Benachteiligung kleiner Feuer-  
wehren durch das Kraftfahrgesetz

In einer Presseaussendung des Österreichischen Bundes-Feuerwehrverbandes vom 10.6.1975 heißt es wörtlich: "Kleine Landfeuerwehren verfügen auch heutzutage nicht immer über Feuerwehrfahrzeuge, sondern sie bringen ihr Löschgerät mit einem sog. 'Tragkraftspritzenwagen', der an einem Traktor angehängt wird, zum Brandplatz.

Besonders in ländlichen Gebieten besteht kein Mangel an entsprechenden Zugfahrzeugen, kommen doch die Feuerwehrmitglieder nach Ertönen der Sirene oft mit dem Traktor selbst zum Gerätehaus gefahren. Diese Tragkraftspritzenwagen werden nach einer Baurichtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes hergestellt und mit einer vom Anhänger aus zu betätigenden Feststellbremse gebremst.

Nun verlangen die Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes in § 6 Abs. 1o, daß die Anhänger über eine Bremse verfügen müssen, die wirkt, wenn die Betriebsbremse des Zugfahrzeuges betätigt wird. Ausnahmen von dieser Vorschrift sieht das Gesetz nur für Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 1500 kg die zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt sind vor. Es müßte also für alle diese Tragkraftspritzenwagen, in Österreich sind es immerhin insgesamt 889 derartige Anhänger, eine Auflaufbremse eingebaut werden.

- 2 -

Da die Tragkraftspritzenwagen meist ohnedies nur für eine Höchstgeschwindigkeit von 16 km/h zugelassen sind, müßte nach Ansicht des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes mit der Vorschrift, daß stets ein Bremser am Tragkraftspritzenwagen mitfahren muß, das Auslangen gefunden werden. Schon aus der Konstruktion des Anhängewagens heraus ist gegeben, daß diese Feuerwehrfahrzeuge keinesfalls über weitere Strecken befördert werden, sondern nur im engen örtlichen Bereich zur Verwendung gelangen. Für Fahrzeuge, deren jährliche Kilometerleistung oftmals unter 10 Kilometer liegt, müßte in der nächsten Novelle zum Kraftfahrgesetz eine Ausnahme geschaffen werden. Der Einbau von Auflaufbremsen erscheint nach Ansicht des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes nicht wirtschaftlich, da der dafür erforderliche finanzielle Aufwand oftmals den Wert des gesamten Fahrzeuges übersteigen würde."

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Verkehr folgende

A n f r a g e:

Werden Sie in der nächsten Novelle zum Kraftfahrgesetz die vom Österreichischen Bundes-Feuerwehrverband gewünschte Ausnahme vorsehen?